

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 9 "Hopfenberg"

- 1. Änderung und 1. Erweiterung -

Stadt Rinteln, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Stadt Rinteln auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 1 und 2, Gemarkung Rinteln; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Mindener Straße (Landesstraße 441)
- im Osten: durch die Wegeparzelle 120/1 "Auf dem Hopfenberge" und ihre Verlängerung nach Süden bis zur geplanten Umgehungsstraße
- im Süden: durch die Nordgrenze der Umgehungsstraße und die Wegeparzelle 84
- im Westen: durch die Grabenparzelle 96/5

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 - 1. Änderung und 1. Erweiterung - ist in seinem mittleren Teil Sondergebiet des Kreis-Krankenhauses mit Nebenanlagen. Die höchstzulässige Geschößzahl geht aus den besonders gekennzeichneten Bauflächen hervor. Die höchstzulässige Geschößflächenzahl beträgt 0,9. In der südlich des Kreis-Krankenhauses vorgesehenen Grünfläche ohne Bebauung ist ein Hubschrauberflugplatz festgesetzt.

Das südlich der Wegeparzelle 120/1 liegende Gebiet bleibt weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche.

Bis auf das im Nordwesten des Geltungsbereiches vorgesehene allgemeine Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise, einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,7 und das allgemeine Wohngebiet westlich der Virchow Straße mit maximal dreigeschossiger Bauweise, einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschößflächenzahl von 0,9 ist das übrige Plangebiet reines Wohngebiet mit maximal 2-geschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil dieser Grundstücksflächen beträgt maximal 0,4, die Geschößflächenzahl ist 0,7.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaunutzungsVO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Im Einzelfall ist für die Errichtung von Bauvorhaben die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rinteln
in seiner Sitzung am 18. Dez. 1968.

gez. Weltner
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Althans
Stadtdirektor

